

21./11. 1917

193

Das Ausgleichsprovisorium auf zwei Jahre.

Wien, 20. November.

Heute wurden dem österreichischen und dem ungarischen Abgeordnetenhause übereinstimmende Vorlagen unterbreitet, welche die Verlängerung des Ausgleiches und des Bankprivilegiums auf zwei Jahre zum Inhalte haben. Damit erscheint der jetzige Zustand auf dem Gebiete des Ausgleiches für einen zweijährigen Zeitraum neuerlich festgelegt. Ein definitiver Ausgleich war wegen der ungeklärten handelspolitischen Lage nicht möglich, trotzdem die diesjährigen Vereinbarungen bereits abgeschlossen sind. Infolge des Kriegszustandes ergibt sich die Notwendigkeit der provisorischen Verlängerung des jetzigen Zustandes. Die dem österreichischen Reichsrat unterbreiteten Vorlagen haben den folgenden Wortlaut:

Gesetz vom, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der zwischen der k. k. Regierung und der königlich ungarischen Regierung abgeschlossene Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vom 18. November 1917, wird genehmigt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1918 unter der Voraussetzung in Kraft, daß der im § 1 angeführte Vertrag gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone wirksam wird.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1. Die Geltungsdauer des zu Budapest abgeschlossenen Vertrages vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, seiner Anlagen und des Schlupprotokolls sowie des zu Wien am 30. November 1908 abgeschlossenen Zusatzvertrages, betreffend die Ergänzung der Artikel 16 und 17 des erwähnten Vertrages, wird bis zu dem Zeitpunkte, in dem die zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheiten in Kraft tritt, längstens bis 31. Dezember 1919 erstreckt.

Artikel 2. Vom 31. Dezember 1918 an steht es jedem der beiden vertragschließenden Teile frei, die Kündigung der in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 8. Oktober 1907 erwähnten Verträge mit der Wirkung zu verlangen, daß sie unverzüglich erfolgen muß.

Wien, am 18. November 1917.

Gesetz vom . . . über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsverkehres sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Wirksamkeit der mit dem Gesetze vom 8. August 1911 getroffenen Verfügungen, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, wird für die Dauer der Geltung des Vertrages vom 18. November 1917, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone erstreckt.

Zugleich wird die Ermächtigung erteilt, die in den Artikeln 3 und 8, ferner 6 und 7 dieses Gesetzes bezeichneten Vereinbarungen für die gleiche Zeitdauer zu verlängern.

§ 2. Die Regierung wird ferner ermächtigt, den für Ende 1917 gekündigten Münz- und Währungsvertrag samt Additionalübereinkommen für die gleiche Zeitdauer zu erneuern.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

Zur Begründung der Verlängerung wird die folgende offizielle Mitteilung verlautbart:

Am 31. Dezember 1917 läuft die Geltungsdauer der in Kraft stehenden Abmachungen über den wirtschaftlichen Ausgleich, das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie über den Münz- und Währungsvertrag ab. Die beiden Regierungen haben, wie seinerzeit mitgeteilt wurde, schon vor längerer Zeit Verhandlungen über die Erneuerung dieser Abmachungen gepflogen, die zu einem vorläufigen Ergebnisse führten, so daß Verhandlungen mit dritten Staaten eingeleitet werden konnten. Da jedoch die handelspolitischen Verhältnisse auch derzeit infolge des Kriegszustandes noch nicht geklärt sind, ist es jetzt unmöglich, Vorlagen für die definitive Regelung des wirtschaftlichen Ausgleiches beider Staaten der Monarchie in den Parlamenten einzubringen. Die beiden Regierungen haben deshalb beschlossen, die provisorische Verlängerung der geltenden Vereinbarungen bis zu dem Zeitpunkte, in dem die zwischen beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheiten in Kraft treten kann, längstens bis 31. Dezember 1919 zu beantragen.